

## Was bedeutet BEM?

Das BEM umfasst alle Aktivitäten, Maßnahmen und Leistungen, die im Einzelfall zur Wiedereingliederung nach längerer Arbeitsunfähigkeit erforderlich sind.

Es sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Überwindung der Arbeitsunfähigkeit
- Vorbeugung vor erneuter Arbeitsunfähigkeit
- Erhalt des Arbeitsplatzes/Vermeidung von Berufs-/Dienstunfähigkeit

## Wann wird das BEM angewendet?

Das BEM ist einzuleiten, wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig ist. Dies gilt für **alle** Beschäftigten. Nach § 84 Abs. 2 SGB IX ist der Dienstherr/Arbeitgeber zur Einleitung eines BEM verpflichtet. Die Interessensvertretung (Personal- und ggf. Schwerbehindertenvertretung) wird darüber informiert, welchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein BEM anzubieten ist.

Jedoch gilt der Grundsatz: Das BEM ist vom Freistaat Bayern als Dienstherr/Arbeitgeber anzubieten; die Annahme oder Ablehnung dieses Angebots ist für Sie freiwillig. Die Entscheidung, ob Sie diese Hilfe annehmen möchten, treffen ausschließlich Sie! Sie können Ihr Einverständnis zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens widerrufen.

## Hat eine Ablehnung Folgen?

Die Ablehnung des BEM hat keine dienstrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen.

## Wie kommt es zu einem BEM?

Die Initiative für die Einleitung des BEM ergreift die Dienststellenleitung oder ein/e von ihr bestimmte/r Personalverantwortliche/r und zwar auch dann, wenn Sie noch nicht wieder in die Dienststelle zurückgekehrt sind. Im Rahmen dieser ersten Kontaktaufnahme werden Sie nochmals umfassend über das BEM, seinen Grund und seine Zielsetzung, die Art und den Umfang der hierfür erhobenen und verwendeten Daten sowie über die mögliche Teilnahme weiterer Personen informiert. Was immer im Rahmen des BEM vereinbart wird: es kann nichts über Ihren Kopf hinweg veranlasst werden. Ihre Zustimmung oder Ablehnung wird vor Beginn des BEM eingeholt. Die Zustimmung kann im Laufe des BEM mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Betrachten Sie das BEM als Chance, die Sie gemeinsam mit der Dienststelle nutzen können; dabei bleibt es ein Angebot, von dem Sie freiwillig Gebrauch machen oder das Sie ablehnen können.

## Wie läuft das BEM ab?

### 1. Festlegen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Hier kommen zum Beispiel folgende Personen in Betracht:

- Personalrat
- Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen
- Schwerbehindertenbeauftragte/r des Arbeitgebers
- unmittelbare Vorgesetzte
- Vertreter(in) der Personal verwaltenden Stelle
- Gleichstellungsbeauftragte/r oder Ansprechpartner/in in Gleichstellungsfragen
- Betriebsarzt/Betriebsärztin

Der Zusammenschluss der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu einem Integrationsteam ist möglich, aber nicht zwingend. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können sich nur mit Zustimmung der Dienststellenleitung und der/des Beschäftigten vertreten lassen. Es können auch – natürlich nur mit Ihrer Zustimmung – externe Stellen zum Beispiel Krankenkassen, Renten- oder Unfallversicherungsträger, Integrationsämter, Arbeitsagenturen oder auch andere weitere Personen einbezogen werden.

### 2. Erfassen der Ausgangssituation

In einem vertrauensvollen Gespräch werden mit Ihnen die Ursachen für die Fehlzeiten und die Auswirkungen festgestellt, um gegebenenfalls den Zusammenhang mit den Arbeitsbedingungen zu erkennen (Situationsanalyse).

### 3. Entwicklung von Lösungsansätzen und Perspektiven

Gemeinsam werden – gegebenenfalls auch in weiteren Gesprächen – mögliche Lösungsansätze und Perspektiven entwickelt wie beispielweise:

- Möglichkeiten der medizinischen Rehabilitation
- Behinderungsgerechte Arbeitsplatzgestaltung
- Verbesserung der technischen/ergonomischen Ausstattung des Arbeitsplatzes (zusätzliches Hilfsmittel)
- Verringerung der Arbeitsbelastungen (organisatorische Veränderungen, Teilzeit, technische Verbesserungen)
- Arbeitsversuch
- Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz
- Schulungen und Qualifizierungsmaßnahmen

Soweit Maßnahmen den Zielen des BEM dienen können, werden sie mit Ihnen konkret vereinbart sowie fair und konstruktiv umgesetzt. Auch die Wirkung der Maßnahmen wird überprüft, um ggf. Korrekturen vornehmen zu können.



#### 4. Ende des BEM

Das BEM ist abgeschlossen, wenn die vorher definierten Ziele und Aufgaben erreicht wurden beziehungsweise einvernehmlich festgestellt wird, dass sich diese nicht erreichen lassen. Das Scheitern schließt ein erneutes BEM – sofern die genannten Voraussetzungen erneut erfüllt sind – nicht aus.

## Was wird dokumentiert?

Alle am BEM Beteiligten unterliegen der Schweigepflicht. In die Personalakte aufgenommen werden das Angebot, ein BEM durchzuführen, Ihr Einverständnis beziehungsweise Ihre Ablehnung und gegebenenfalls die Maßnahmen, die aufgrund des BEM erfolgten, soweit es sich hierbei wie in den meisten Fällen um Personalaktendaten handelt.

Jede weitere Dokumentation setzt Ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung voraus. Sollten im Personalakt persönliche Daten – insbesondere medizinischer Art – enthalten sein, werden diese verschlossen zum Personalakt genommen. Zudem erhalten Sie eine Ausfertigung dieser Aufzeichnungen.

## Wo finde ich weitere Informationen zum BEM?

Nähere Informationen zum BEM kann Ihnen der Leitfaden Betriebliches Eingliederungsmanagement geben. Diesen sowie weitere Informationen zum BEM finden Sie im **Behördennetz** unter **www.stmflh.bybn.de** in der Rubrik „Personal – Betriebliches Eingliederungsmanagement“.

Auch Ihre Personal verwaltende Dienststelle sowie die Betriebsärztlichen Dienste Nord- und Südbayern geben Ihnen gerne nähere Auskünfte.

#### **Betriebsärztlicher Dienst für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat:**

Südbayern: Frau Dr. Petra Huber-van Lankeren  
Tel.: 089 7624-1056  
E-Mail: petra.huber-van-lankeren@lff.bayern.de

Frau Cornelia Hiller  
Tel.: 089 7624-1019  
E-Mail: cornelia.hiller@lff.bayern.de

Herr Ulrich Leike  
Tel.: 089 7624-1079  
E-Mail: ulrich.leike@lff.bayern.de

Nordbayern: Herr Dr. Günter Burger  
Tel.: 089 7624-1051  
E-Mail: guenter.burger@lff.bayern.de

Frau Dr. Agnes Ipsen  
Tel.: 089 7624-1058  
E-Mail: agnes.ipsen@lff.bayern.de

#### **IMPRESSUM**

Herausgeber Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat  
Abteilung Recht des öffentlichen Dienstes und  
Personalverwaltung  
Odeonsplatz 4, 80539 München  
E-Mail info@stmflh.bayern.de  
Internet www.stmflh.bayern.de  
Titelbild PantherMedia/Dmitriy Shironosov  
Druck Druck Team KG, Regensburg  
Stand November 2016

[www.bayern-die-zukunft.de](http://www.bayern-die-zukunft.de)

**Bayern.**  
Die Zukunft.

#### **BAYERN | DIREKT**

ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Im Internet unter der Adresse [www.servicestelle.bayern.de](http://www.servicestelle.bayern.de) oder per E-Mail unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Das Betriebliche  
Eingliederungs-  
management

# BEM

